



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 10.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde ab 01.01.2025 16,00 € und ab dem 01.01.2027 17,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird 1 Stunde zur Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 14,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.



§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Verdienstaussfall und Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 14,00 € pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreis- und Standortebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Ausbildung Teil 1	70h	175,00 €
Truppmann Ausbildung Teil 2	40h	100,00 €
Truppführer	35h	87,50 €
Atemschutzgeräteträger	25h	62,50 €
Sprechfunker	16h	40,00 €
Maschinist	35h	87,50 €
<u>Weitere Lehrgänge oder Fortbildungen</u>		
DLK Maschinist		87,50 €
Absturzsicherungslehrgang		62,50 €
Motorsägekurs		40,00 €

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde ab 01.01.2025 16,00 € und ab dem 01.01.2027 17,00 €.



§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung als Übungsleiter:

• Feuerwehrkommandant	1.000,00 €
• Stellvertretende Feuerwehrkommandanten je	200,00 €
• Abteilungskommandant Bisingen	450,00 €
• Stellvertretende Abteilungskommandanten Bisingen je	150,00 €
• Abteilungskommandanten der Ortsteile	200,00 €
• Stellvertretende Abteilungskommandanten Ortsteile je	75,00 €
• Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
• Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	75,00 €
• Jugendfeuerwehrwarthelfer insgesamt	250,00 €
• Jugendfeuerwehrwart in den Ortsteilen je	75,00 €

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

• Feuerwehrkommandant	1.000,00 €
• Stellvertretende Feuerwehrkommandanten je	200,00 €
• Abteilungskommandant Bisingen	450,00 €
• Stellvertretende Abteilungskommandanten Bisingen je	150,00 €
• Abteilungskommandanten der Ortsteile	200,00 €
• Stellvertretende Abteilungskommandanten Ortsteile je	75,00 €
• Gerätewart in Bisingen	1.500,00 €
• Gerätewarthelfer in Bisingen (insgesamt)	1000,00 €
• Gerätewarte in den Ortsteilen	400,00 €
• Gerätewarthelfer in den Ortsteilen (je Ortsteil)	150,00 €
• Jugendfeuerwehrwart	200,00 €
• Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	75,00 €
• Jugendfeuerwehrwarthelfer insgesamt	250,00 €
• Jugendfeuerwehrwart in den Ortsteilen je	75,00 €
• Atemschutzgerätewart	1000,00 €
• Stellvertretender Atemschutzgerätewart	300,00 €
• Einsatzkleidungswart	200,00 €
• Stellvertretender Einsatzkleidungswart	100,00 €



§ 5 Entschädigung für Haushalt führende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ab 01.01.2025 16,00 € und ab dem 01.01.2027 17,00 € pro Stunde gewährt.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs.7 FwG).

(2) Die finanzielle Unterstützung kann sich in Einzelfällen auf die Kostenübernahme für einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrersholungsheim „St. Florian“ in Titisee-Neustadt beziehen, soweit kein Freiplatz zur Verfügung steht. Die Kostenübernahme ist auf einen Fall pro Jahr begrenzt und muss vom Feuerwehrausschuss begründet werden.

(3) Die ehrenamtlich tätigen, aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre Teilnahme an der Jahreshauptübung der Gesamtwehr ab 01.01.2025 eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € und ab dem 01.01.2027 eine Entschädigung in Höhe von 17,00 €. Das gleiche gilt für die Jahreshauptversammlung der Gesamtwehr.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 19.03.2019 außer Kraft.



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen den 10.12.2024 (Ausfertigungsdatum)

gez.

Roman Waizenegger
Bürgermeister